



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Erwitte zum 31.12.2017	2
2. Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Gebäudebetriebes der Stadt Erwitte zum 31.12.2017	5
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 11 "Berger Straße/ Wemberweg", 10. Änderung	8
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 39 "Soester Straße/ Planweg", 3. Änderung	10
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte	12
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 10 „Weißdornring – Zur Josefslinde“, 3. Änderung	16
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 15 „Kurpark“, 2. Änderung	19

**Herausgeber:**

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister  
Am Markt 13, 59597 Erwitte  
Telefon: 02943 8960, E-Mail: [post@erwitte.de](mailto:post@erwitte.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Peter Wessel

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Druck:**

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: [www.erwitte.de](http://www.erwitte.de)

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

## Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Erwitte zum 31.12.2017

1. Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgendes einstimmig beschlossen:

Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 werden festgestellt.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 endet mit einer Summe von 28.259.080,12 €.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2017 endet mit einer Summe von 27.101.554,49 €.

Als Ergebnis für das Jahr 2017 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 385.554,72 €.

In die Rücklage für Buchwertabgänge sind 1.525,59 € einzustellen sowie 0 € für Anlagenabgänge des Wirtschaftsjahres zu entnehmen.

An die Stadt Erwitte wird eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 367.381,00 € gezahlt.

In den Abwasserabgabefonds werden 0,5% der jährlichen Umsatzerlöse eingestellt. Im Jahr 2017 sind das 17.069,23 €.

Der verbleibende Bilanzverlust in Höhe von 421,10 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Auch für 2018 und Folgejahre sind Zahlungen für die Bildung von Rücklagen (für Buchwertabgänge) und für die an die Stadt Erwitte zu zahlende Eigenkapitalverzinsung zu leisten und jeweils während des laufenden Geschäftsjahres zu buchen.

2. Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht sind während der Dienststunden,

montags – freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr

montags – dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, Zimmer 201 einzusehen.

3. Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet:

### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk Erwitte. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH - Niederlassung Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.09.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

## „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes Erwitte für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserwerkes Erwitte. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen

Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 05.02.2019

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Gregor Loges

## Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559) werden die Bilanz zum 31.12.2017, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017 des Abwasserwerkes der Stadt Erwitte, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erwitte, 12.02.2019

Der Bürgermeister  
gez. Wessel

## Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Gebäudebetriebes der Stadt Erwitte zum 31.12.2017

1. Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgendes einstimmig beschlossen:

Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 werden festgestellt.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 beläuft sich auf eine Bilanzsumme von: 33.052.875,33 €.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2017 endet mit einer Summe von: 32.718.142,62 €.

Als Ergebnis für das Jahr 2017 ergibt sich kein Jahresgewinn bzw. Jahresverlust.

Es werden 147.012,06 € als Vorauszahlung für zu leistende Kaltmieten als Rechnungsabgrenzungsposten in der Schlussbilanz ausgewiesen.

Der von der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte für das Wirtschaftsjahr 2017 aufgestellte Lagebericht sieht einen Jahresüberschuss von 0,00 € vor.

2. Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht sind während der Dienststunden,

montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr  
montags und dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, Zimmer 310 einzusehen.

3. Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet:

### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Gebäudebetriebes Erwitte. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.09.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

## „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Gebäudebetriebes Erwitte für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gebäudebetriebes Erwitte. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresab-

schluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. "

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 05.02.2019

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung - Revision  
Im Auftrag

gez. Gregor Loges

## Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) werden die Bilanz zum 31.12.2017, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017 des Gebäudebetriebes der Stadt Erwitte, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erwitte, den 12.02.2019

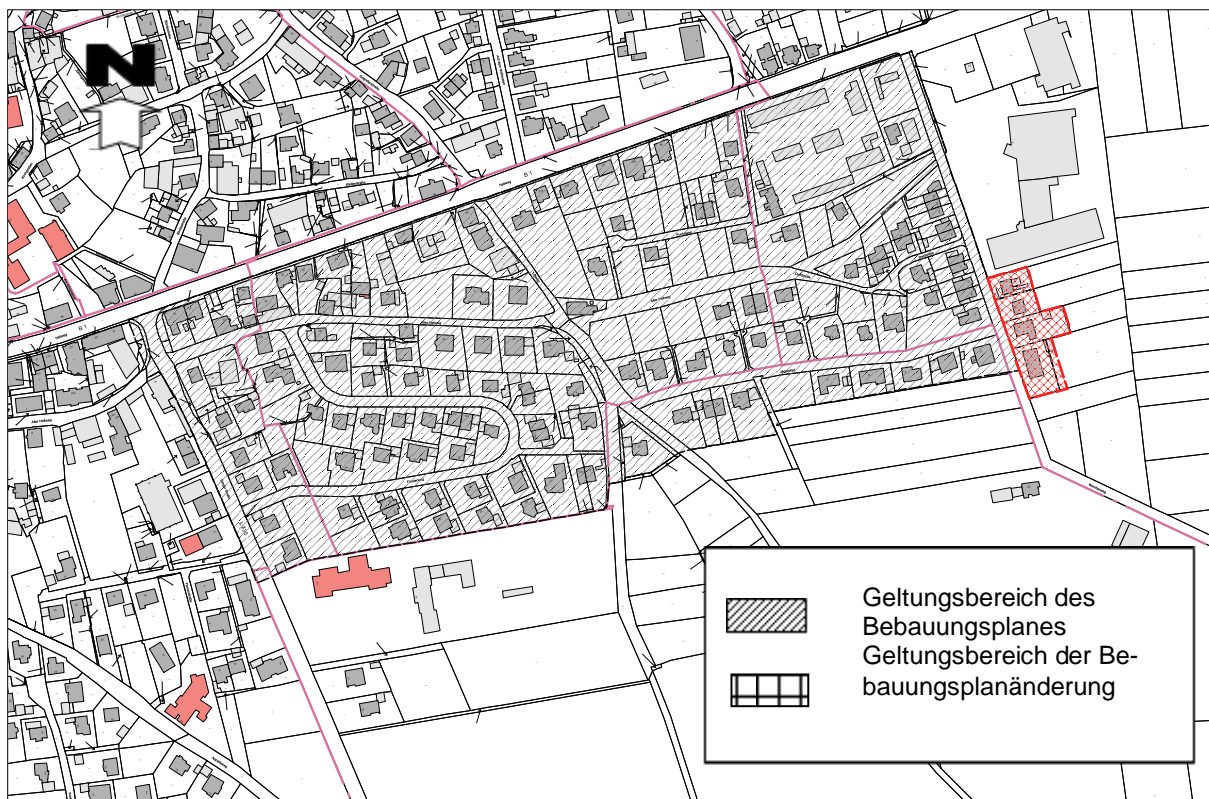
Der Bürgermeister

gez. Wessel

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

### Bebauungsplan Erwitte Nr. 11 „Berger Straße/ Wemberweg“, 10. Änderung

- 1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 2) Bekanntmachung über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 3) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Erwitte Nr. 11 „Berger Straße/Wemberweg“ ist im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung dahingehend zu ändern, dass die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Grundstück „Wemberweg 12“ vergrößert wird und dadurch im Geltungsbereich der 9. Änderung der Vollgeschossbegriff der BauO NRW 2018 zur Anwendung kommt.

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sind vom Antragsteller bzw. Vorhabenträger zu tragen.



Die Verwaltung wird beauftragt, einen Bebauungsplanentwurf mit den beschlossenen Änderungen zu erarbeiten und damit die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Erwitte vom 05.02.2019 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich im Entwurf erarbeitet worden. Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes unterrichten zu können, liegt dieser nebst Begründung in der Zeit vom **26.02.2019 bis 26.3.2019 einschließlich** gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Aufgabenbereich 302 Planung, Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte ([www.erwitte.de](http://www.erwitte.de)) zum Download zur Verfügung.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 11.02.2019

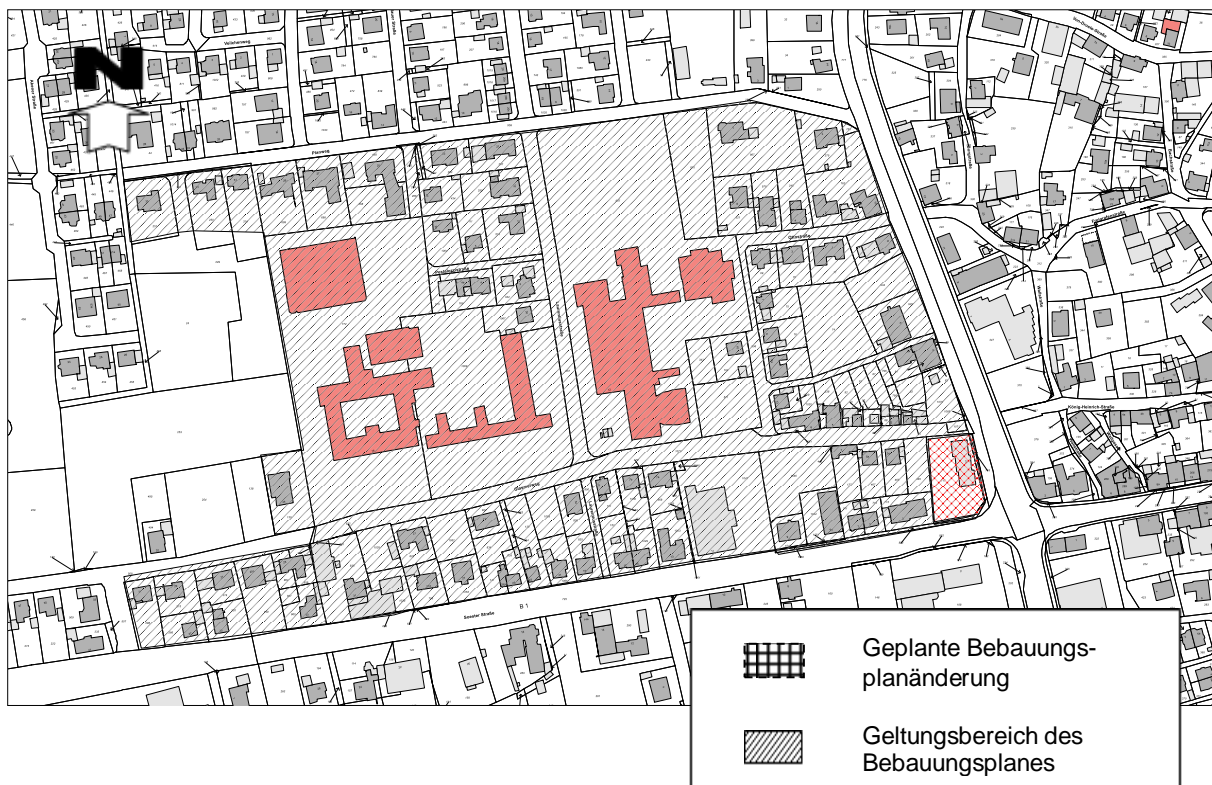
Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister

gez. Wessel

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

### Bebauungsplan Erwitte Nr. 39 „Soester Straße/ Planweg“, 3. Änderung

- 1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 2) Bekanntmachung über die Durchführung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 3) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Erwitte Nr. 39 „Soester Straße / Planweg“ dahingehend zu ändern, dass für das Grundstück „Lippstädter Straße 2a“ der Ausschluss von Lagerplätzen sowie Außenverkaufs- und Außenausstellungsflächen aufgehoben und durch den Ausschluss des ‚Kfz-Handels ohne Neufahrzeuge‘ ersetzt wird.

Die Bebauungsplanänderung ist im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden vom Grundstückseigentümer bzw. Vorhabenträger getragen.

Dem vorgestellten Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.

Für den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Erwitte Nr. 39 „Soester Straße / Planweg“ ist die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Erwitte vom 05.02.2019 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich im Entwurf erarbeitet worden. Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes unterrichten zu können, liegt dieser nebst Begründung in der Zeit vom **26.02.2019 bis 26.03.2019 einschließlich** gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Aufgabenbereich 302 Planung, Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte ([www.erwitte.de](http://www.erwitte.de)) zum Download zur Verfügung.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.12.2017 öffentlich bekannt gemacht. Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 11.02.2019

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister

gez. Wessel

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

### 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2018 (BGBl. 2549)



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird wie folgt geändert

- Der Geltungsbereich der Änderung wird wie im Ursprungsentwurf auf die Gesamtfläche des Grundstücks Gemarkung Erwitte Flur 15 Flurstück 316 erweitert.
- Statt der im Ursprungsentwurf vorgesehenen privaten Grünfläche wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.
- In die Begründung wird zum Artenschutz aufgenommen, dass als Ersatz für die durch die Planung entfallenden Bruthabitate in Form vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche günstige Ackerkulturen in Art und Umfang nach den Empfehlungen des LANUV NRW geschaffen werden.

Der geänderte Entwurf der 11. Änderung Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte ist einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Planungs- und Gestaltungsausschusses des Rates vom 01.02.2018 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der geänderte Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzprüfung I (ASP I) sowie umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **26.02.2019 bis 26.03.2019 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Stadtplanung, Zimmer K 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte ([www.erwitte.de](http://www.erwitte.de)) zum Download zur Verfügung. Während dieser Zeit können Anregungen und Stellungnahmen schriftlich oder zu Protokoll bei der vorbezeichneten Stelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
<b>zur Landesplanerischen Anpassung:</b>	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32 „Regionalplanung“ (Schreiben vom 06.02.2017 u. 09.04.2018)	
<b>Zu den Verfahren gem. § 4 BauGB (10.2017 – 11.2017) (03.2018 – 04.2018)</b>	Kreis Soest (Schreiben vom 13.11.2017)	Mensch und Gesundheit  Fachbehördliche Anregungen zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten, Artenschutz und Landschaftsbild  Immissionsschutzrechtliche Aspekte  Aussagen zu negativen Wirkungen im Brandfall  Fachbehördliche Anregun-

	<p>Kreis Soest (Schreiben vom 29.03.2018)</p> <p>LWL-Archäologie (Schreiben vom 20.10.2017)</p> <p>LWL-Archäologie (Schreiben vom 16.03.2018)</p>	<p>gen zum Umweltbericht, der Darstellung konkreter Ausgleichsmaßnahmen u. Artenschutz</p> <p>Kultur und Sachgüter (bei Bodeneingriffen ist mit archäologischen Funden / Bodendenkmälern zu rechnen)</p> <p>Kultur- und Sachgüter (historische Kulturlandschaft / bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Raumwirksame Objekte aus Sicht der Denkmalpflege)</p> <p>Verweis auf Schreiben vom 20.10.2017</p>
<p>Fachgutachten:</p> <p>Entwurf des Umweltberichtes als Teil der Begründung</p>		<p>Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung nach den Schutzgütern Boden (Schutzwürdigkeit des Bodens, Überbauung), Wasser, Klima / Luft, Arten und Lebensgemeinschaften (in erster Linie Vögel, Fledermäuse), Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter</p> <p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen</p> <p>Umweltwirkungen geprüfter Planungsalternativen</p> <p>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen</p>
<p>Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit</p>	<p>Keine</p>	

Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 4 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 11.02.2019

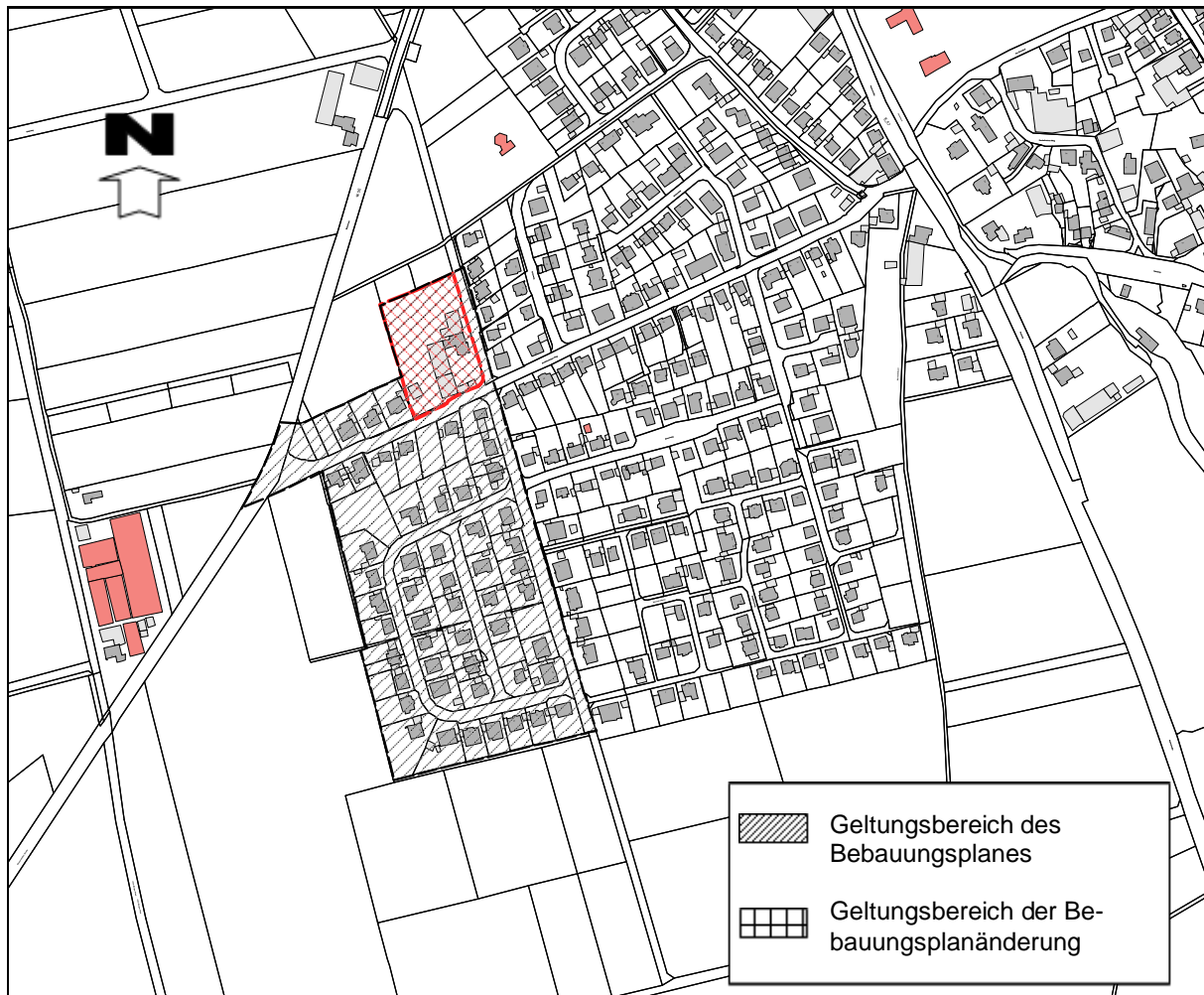
Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister

gez. Wessel

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

### Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 10 „Weißdornring – Zur Josefslinde“, 3. Änderung

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 10 „Weißdornring – Zur Josefslinde“, 3. Änderung, ist in der vorliegenden Fassung gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung zu beschließen. Die Begründung wird anerkannt.

Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 06.07.2017 übereinstimmt.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Erwitte zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 10 „Weißdornring - Zur Josefslinde“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung sowie umweltbezogenen Stellungnahmen wird zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Stadtplanung, Zimmer K 28, bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte ([www.erwitte.de](http://www.erwitte.de)) zum Download zur Verfügung.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge des Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Erwitte zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 11.02.2019

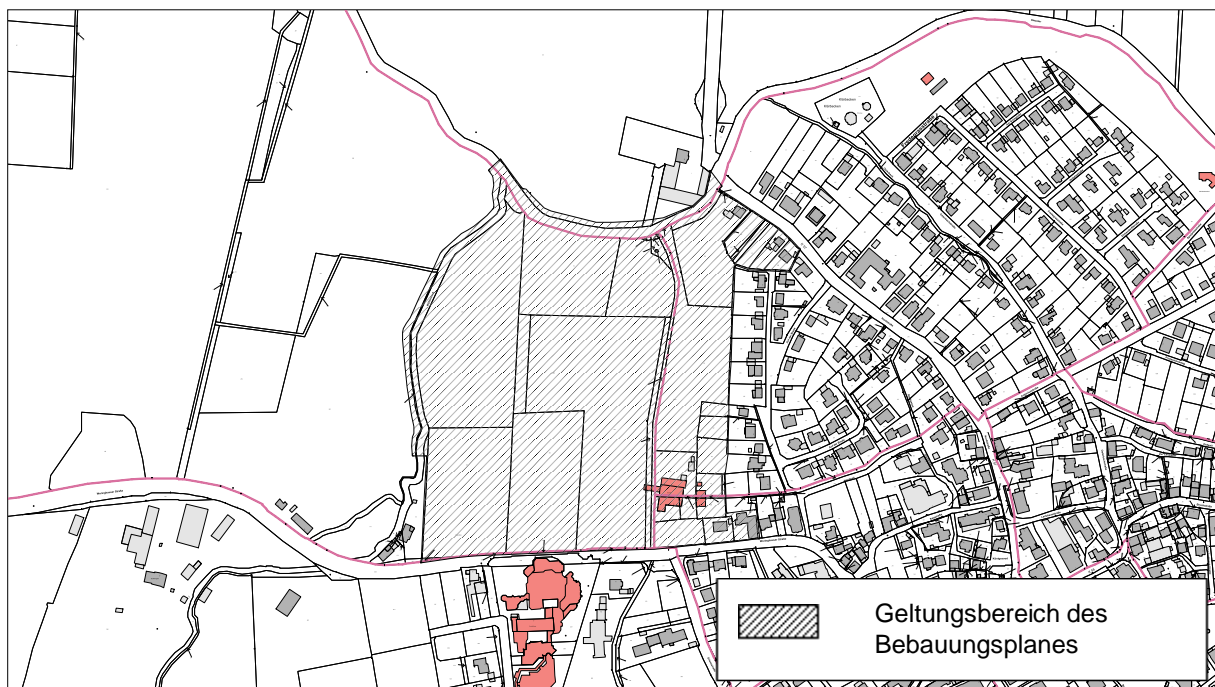
Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister

gez. Wessel

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

### Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 15 „Kurpark“, 2. Änderung

- 1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 2) Bekanntmachung über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 3) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Zu a)

Das Bauleitplanverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Bad Westernkotten Nr. 15 „Kurpark“ wird als beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung fortgeführt.

Zu b)

Es wird beschlossen, folgende Änderungen des Bebauungsplans vorzunehmen:

- die festgesetzte Grünfläche im südwestlichen Bereich erhält die besondere Zweckbestimmung „Spielplatz“,
- die Zweckbestimmungen „Minigolfanlage“, „Boccia“ und „Voliere“ werden richtig platziert bzw. entfallen,

- der Fitnessparcours wird als Darstellung ohne Festsetzungscharakter aufgenommen, ebenso das Wassertretbecken und der Barfußpfad,
- die Quellenschutzgebiete werden aus der Bebauungsplanzeichnung entfernt,
- die festgesetzten Wege im Kurpark werden in Darstellungen ohne Festsetzungscharakter umgewandelt,
- für die Kurhalle, die Konzertmuschel und die Gradierwerke werden Baugrenzen festgesetzt, Festsetzungen zur Grund- bzw. Geschossfläche werden aufgehoben,
- im WA-Gebiet an der Weringhauser Straße werden 2 Wohneinheiten je Gebäude bzw. 1 Einheit je Doppelhaushälfte, im WA-Gebiet an der Nordstraße werden 4 Wohneinheiten je Gebäude bzw. 2 Einheiten je Doppelhaushälfte als Höchstgrenze festgesetzt,
- im WA-Gebiet an der Nordstraße werden 2 Stellplätze je Wohneinheit festgesetzt,
- die Baugrenzen im WA-Gebiet an der Weringhauser Straße werden an die vorhandene Bebauung angepasst, der Geltungsbereich wird entsprechend ausgeweitet.

Dem vorgestellten Entwurf wird mit der Maßgabe, die zulässige Zahl der Wohneinheiten beschlussgemäß zu überarbeiten, zugestimmt.

Zu c)

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Erwitte vom 05.02.2019 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich im Entwurf erarbeitet worden. Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes unterrichten zu können, liegt dieser nebst Begründung in der Zeit vom **26.2.2019 bis 26.03.2019 einschließlich** gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Aufgabenbereich 302 Planung, Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte ([www.erwitte.de](http://www.erwitte.de)) zum Download zur Verfügung.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 11.02.2019

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister

gez. Wessel